

		AZ:	63.2.3 - Hr. Dunst
--	--	-----	--------------------

Mitteilung-Nr.: 0196/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	29.01.2015	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Berichterstattung der unteren
Abfallentsorgungsbehörde zum
Antrag zur Vermeidung von
Plastiktüten vom 10.11.2014**

1. Plastiktüten und andere Kunststoffabfälle

In verschiedenen Medienberichten wurde in der Vergangenheit auf die Verschmutzung der Weltmeere durch Kunststoffabfälle aufmerksam gemacht. Bei den Untersuchungen in den Meeren wurde festgestellt, dass Kunststofftüten, global gesehen, einen hohen Anteil an der Verschmutzung in den Meeren haben.

Diese Situation ist jedoch differenzierter zu betrachten und stellt sich in den mittel- und nordeuropäischen Industrieländern anders dar. In vorgenannten Ländern werden Kunststoffabfälle, z. B. aus gebrauchten Verpackungen oder Kunststofftüten, in geeigneten Rücknahmesystemen (z. B. duale Systeme in Deutschland) oder in geeigneten Abfallerfassungssystemen gesammelt und ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt. Das bedeutet, dass es nahezu auszuschließen ist, dass Kunststoffabfälle aus vorgenannten Ländern und damit auch aus Neumünster in die Weltmeere gelangen.

Trotz vorgenannter vorbildlicher Entsorgungsmöglichkeiten (z. B. in MVAs, in MBAs, Deponierungsverbot für unbehandelte Abfälle) und entsprechender Erfassungssysteme ist das achtlose Wegwerfen von Abfällen (Littering) gerade in städtischen Siedlungsgebieten ein Problem. So hat sich beispielsweise die Fachzeitschrift „Müll und Abfall“ aus 11/2014 mit diesem Thema beschäftigt. In Untersuchungen in verschiedenen europäischen Städten stellte sich jedoch heraus, dass das Littering durch Tragetaschen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Das größte Problem stellen die Getränkeverpackungen und Take-away-Verpackungen, bedingt durch den Unterwegskonsum von Nahrungsmitteln, mit rund 50 % des angefallenen Abfalls dar. In Neumünster dürfte die Situation ähnlich aussehen.

2. Abfallrechtliche Grundlagen

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 regelt umfassend die Entsorgung von Abfällen. Maßnahmen zur Vermeidung von Anfällen stehen an erster Stelle vor anderen Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten. Der Gesetzgeber hat in dem Gesetz verschiedene Verordnungsermächtigungen erlassen, um die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft zu konkretisieren. Im Bereich der Verpackungsabfälle wurde dies durch den Erlass der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, zuletzt geändert am 17.07.2014, gemacht. Kunststofftüten sowie Getränkeverpackungen und Take-away-Behältnisse fallen unter den Geltungsbereich der Verpackungsverordnung. Die Verpackungsverordnung sieht kein Verbot von Kunststofftüten oder anderen vorgenannten Verpackungen vor. Die Verpackungsverordnung legt fest, dass vorgenannte Verpackungen in einem haushaltsnahen Erfassungssystem (duale Systeme) erfasst und anschließend verwertet werden.

Da sich der Bundesgesetzgeber mit der Problematik der Verpackungsabfälle bereits in der Verpackungsverordnung beschäftigt hat, gibt es keinen Handlungsspielraum für die Länder oder die Kommunen, eigene Regelungen in diesem Bereich zu erlassen. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.05.1998 wurden die seinerzeit in einigen Städten (z. B. Kiel, Kassel) erhobenen kommunalen Verpackungssteuern auf nicht wiederverwertbare Verpackungen und nicht wiederverwertbares Geschirr für rechtswidrig erklärt, weil u. a. die kommunale Verpackungssteuer dem Abfallrecht des Bundes widerspricht. An dieser Rechtsauffassung hat sich nichts geändert.

Aus vorgenannten Gründen sind kommunale Regelungen (Verwendungsverbote, Lenkungssteuern oder -abgaben) in diesem Bereich nicht zulässig.

3. Ordnungsrechtliche oder kommunalabgabepolitische Möglichkeiten zur Reduzierung von Plastiktüten

Wie schon erläutert, bestehen auf kommunaler Seite keine Möglichkeiten, Kunststoffabfälle durch ordnungsrechtliche Maßnahmen (Verbote) oder durch Lenkungssteuern/-abgaben zu reduzieren.

Daher ist die sehr wünschenswerte Verminderung der Verpackungsabfälle nur durch freiwillige Maßnahmen zu erreichen. Dabei sollte unbedingt der Bereich des Take-away mit einbezogen werden, da hier das größte Problem durch Littering besteht. Denkbar wäre z. B. die Einführung von Mehrwegbechern, die von allen Take-away-Betreibern angeboten und benutzt werden.

4. Gespräch mit dem Einzelhandel

Der Oberbürgermeister wird in seinen laufenden Gesprächen mit den Einzelhandelsverbänden die Problematik thematisieren.

Im Auftrage

(Obel)